



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung zur 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“
- Seite 2** Bekanntmachung der 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“
- Seite 3** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 5. Sitzung des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperiode am 20. Mai 2015
- Seite 6** Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim
- Seite 7** Bekanntmachung der Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Kreisvolkshochschule (KVHS)
- Seite 11** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 10. Juni 2015

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung zur 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde ist auf Grund von § 42 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg die zuständige Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“.

Der Landrat des Landkreises Barnim macht daher die 15. Änderungssatzung vom 15. April 2015 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 16. Juli 1997 in seinem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ hat die 15. Änderungssatzung auf ihrer Sitzung vom 15. April 2015 beschlossen.

Im Zusammenhang mit der 15. Änderungssatzung ist eine Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nicht erforderlich, weil die 15. Änderungssatzung keine Regelungen enthält, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu genehmigen sind.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist § 31 Abs. 3 Satz 1, §14 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg.

Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachungen hinzuweisen.

Eberswalde, den 27. Mai 2015

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung der 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“

15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“

Aufgrund der §§ 10, 12, 13, 22 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 15.04.2015 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1.

§ 8 Abs. 1 wird ergänzt um folgenden Satz 2 und 3:

„Der Vorstandsvorsteher kann hauptamtlich tätig sein. Ist der Vorstandsvorsteher ehrenamtlich tätig, so erhält er eine Aufwandsentschädigung.“

2.

§ 8 Abs. 3 Buchstabe e wird gestrichen. Der bisherige § 8 Abs. 3 Buchstabe f wird zu § 8 Abs. 3 Buchstabe e, der bisherige § 8 Abs. 3 Buchstabe g wird zu § 8 Abs. 3 Buchstabe f.

3.

§ 8 Abs. 5 wird gestrichen.

4.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „als stimmberechtigten Vorsitzenden“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 15. April 2015

gez. Nedlin

amt. Verbandsvorsteher

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 5. Sitzung des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperiode am 20. Mai 2015

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses: 57-5/15

Nr. des Antrages: VKT-3/15

Thema des Antrages: Einwendungen zur Niederschrift der 4. Sitzung des Kreistages vom 11. Februar 2015

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt, den Redebeitrag von Herrn Péter Vida zum TOP 13 in der Niederschrift der 4. Sitzung des Kreistages Barnim vom 11. Februar 2015 gemäß beigefügtem Austauschblatt zu ersetzen.

Nr. des Beschlusses: 58-5/15

Nr. des Antrages: LR-31/15

Thema des Antrages: 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim.

Hinweis:

Mit Änderungsantrag der Fraktion B90/Die Grünen beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 60-5/15

Nr. des Antrages: B 90/Die GRÜNEN-1/15

Thema des Antrages: Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistages

Beschlossene

Antragsformulierung: Zusatzantrag zur Vorlage der Fraktion B90/Die Grünen

Der Landrat wird beauftragt, bis zur 6. Sitzung des Kreistages Barnim eine Konzeption zum digitalen Dokumentenversand vorzulegen.

Nr. des Beschlusses: 61-5/15

Nr. des Antrages: I- 32-1/15

Thema des Antrages: Mitgliedschaft im Fachverband Leitstellen e.V.

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landkreis Barnim wird Mitglied im Fachverband Leitstellen e.V.

Nr. des Beschlusses: 62-5/15

Nr. des Antrages: I-10-23/15

Thema des Antrages: Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Kreisvolkshochschule (KVHS)

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Kreisvolkshochschule wird beschlossen.

Hinweis:

Mit redaktionellen Änderungen des A7 und des A2 beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 63-5/15

Nr. des Antrages: DIE LINKE./SPD-04/15

Thema des Antrages: Entwicklung der Schulträgerschaften in den weiterführenden staatlichen Schulen des Landkreises Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, mit den kommunalen Trägern der weiterführenden Schulen des Landkreises Gespräche über die Zukunft der Schulträgerstruktur im Bereich der Sekundarstufen 1 und 2 aufzunehmen. Dabei soll eine Verständigung insbesondere im Hinblick auf die mögliche Übergabe von Schulträgerschaften von weiterführenden Schulen auf den Kreis erfolgen. Über die Ergebnisse der Gespräche und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Haushaltsaufstellung 2017 sowie auf die Überarbeitung des Schulentwicklungsplanes ist der Kreistag im September 2015 zu informieren.

Nr. des Beschlusses: 64-5/15

Nr. des Antrages: II-50-1/15

Thema des Antrages: Konzeption zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Fortschreibung der Konzeption zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Barnim wird vom Kreistag bestätigt.

Nr. des Beschlusses: 65-5/15

Nr. des Antrages: A6-1/15

Thema des Antrages: Grundsätze mit Maßnahmen und Empfehlungen zur Seniorenpolitik im Landkreis Barnim ab dem 01.06.2015 für die fünfte Legislaturperiode

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Grundsätze mit Maßnahmen und Empfehlungen zur Seniorenpolitik im Landkreis Barnim ab dem 1. Juni 2015 für die fünfte Legislaturperiode. Sie bilden Arbeitsgrundlagen der Abgeordneten, der Ausschüsse und Fraktionen des Kreistages sowie des Kreissenorenbeirates Barnim für die Tätigkeit mit den älteren Bürgern des Landkreises Barnim. Der Kreistag Barnim erkennt die Arbeit der Seniorenbeiräte im Landkreis Barnim an und bekennt sich zur weiteren Unterstützung ihres Wirkens.

Nr. des Beschlusses: 68-5/15

Nr. des Antrages: LR-28/15

Thema des Antrages: Änderung des KT-Beschlusses 22-2/14: „Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG).“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung des Aufsichtsrates der Barnimer Energiegesellschaft mbH. Herr André Guse wird als Mitglied für die CDU-Fraktion abberufen. Als neues Mitglied wird Frau Beate Hübner berufen.

Nr. des Beschlusses: 69-5/15

Nr. des Antrages: LR-30/15

Thema des Antrages: Personelle Änderung im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim. Herr Dr. Thomas Jakobs hat sein Mandat als Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim zum 28. Februar 2015 niedergelegt. Herr André Guse, wohnhaft in 16230 Britz, Eberswalder Straße 121, wird als neues Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim bestellt.

In öffentlicher Sitzung abgelehnte Anträge:

Nr. des Beschlusses: 59-5/15

Nr. des Antrages: BVB/FREIE WÄHLER-4/15

Thema des Antrages: Änderungsantrag zur Geschäftsordnung

Antragsformulierung: § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Barnim wird um einen neuen 3. Satz ergänzt mit folgendem Wortlaut: „Die Sitzungen des Kreistages beginnen grundsätzlich um 18:00 Uhr.“

Nr. des Beschlusses: 67-5/15

Nr. des Antrages: BVB/FREIE WÄHLER-5/15

Thema des Antrages: Einführung einer 10-H-Abstandsregel für Windkraftanlagen -
Keine Ausweisung von Waldgebieten als Windeignungsgebiete

Antragsformulierung: 1. Der Kreistag Barnim fordert das Land Brandenburg auf, von der Sonderregelung des § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch zu machen und die Brandenburgische Bauordnung dahingehend zu ändern, dass künftige Windkraftanlagen einen Mindestabstand des 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einzuhalten haben (10-H-Abstandsregel).
2. Die Barnimer Mitglieder in der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim werden aufgefordert, der Ausweisung von Waldgebieten als Windeignungsgebiete nicht zuzustimmen.

In öffentlicher Sitzung verwiesene Anträge:

Nr. des Beschlusses: 60-5/15

Nr. des Antrages: B 90/Die GRÜNEN-1/15

Thema des Antrages: Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistages

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt:

Im § 3 (Ladungsfrist, Einladung) der Geschäftsordnung des Kreistages vom 15.09.2014 wird ein zusätzlicher Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingeführt:

„Sämtliche Unterlagen zur Vor- und Nachbereitung der Kreistags-sitzungen wie Einladungen, Protokolle, Beschlussvorlagen, Anfragen von Mitgliedern und Fraktionen des Kreistages sowie die zugehörigen Antworten, sind den Kreistagsmitgliedern auf Wunsch in digitaler Form bereit zu stellen.“

Hinweis:

Die Vorlage wurde in den Ältestenrat verwiesen.

Nr. des Beschlusses: 66-5/15

Nr. des Antrages: B 90/DIE GRÜNEN-2/15

Thema des Antrages: Entwurf der Kriterien zu Raum- und Personalstandards für das Betriebserlaubnisverfahren (BEV) für Einrichtungen und sonstige Wohnformen der stationären Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt:
den „Entwurf der Kriterien zu Raum- und Personalstandards für das Betriebserlaubnisverfahren (BEV) gemäß § 45 SGB VIII für Einrichtungen und sonstige Wohnformen der stationären Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII im Land Brandenburg“
zu unterstützen und beauftragt die Kreisverwaltung, eine entsprechende Stellungnahme dazu abzugeben.

Hinweis:

Die Vorlage wurde in den zuständigen Fachausschuss (A8) verwiesen.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge:

Nr. des Antrages: II-1/15

Thema des Antrages: Informationsvorlage zur Prüfungsmitteilung zur überörtlichen Prüfung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Landkreis Barnim

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: A1-4/15

Thema des Antrages: Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 4. und 5. Sitzung des Kreistages

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zur Kenntnis.

Eberswalde, den 26. Mai 2015

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt

geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 09/2011), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27. August 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2014) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung beratende Ausschüsse.“
2. Die Überschrift von § 20 wird wie folgt neu gefasst:
„Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner“
3. Nach § 20 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:
„Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne von § 20 Abs. 1 mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Eine Einwohnerversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei vom Hundert der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner beantragt wird. Die Landrätin/der Landrat beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung wird mindestens vierzehn Kalendertage vor der Einwohnerversammlung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim und auf www.barnim.de informiert.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 26. Mai 2015

gez. **Bodo Ihrke**
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Kreisvolkshochschule (KVHS)

Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Kreisvolkshochschule (KVHS)

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 20. Mai 2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der Kreisvolkshochschule und der Fortbildungsakademie werden, im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die verbindlich angemeldeten Teilnehmer, bei minderjährigen Teilnehmern die gesetzlichen Vertreter sowie die jeweiligen institutionellen Auftraggeber.
- (2) Eine verbindliche Anmeldung im Sinne dieser Satzung ist die schriftliche Willenserklärung gegenüber der Kreisvolkshochschule oder der Fortbildungsakademie zur Teilnahme an einer Veranstaltung. Als verbindliche Anmeldung gelten auch die Eintragung in die Anwesenheitsliste der Kurse oder eine elektronisch übermittelte Anmeldung.

§ 2 - Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr (inklusive Verwaltungsgebühr) beträgt im Kurssystem der VHS je Unterrichtsstunde (45 Minuten):

	ab 8 TN	ab 5 TN
Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG)	1,70 €	2,70 €
Kurse die nicht der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) entsprechen	2,25 €	3,55 €

Die Kursgebühr wird nach der zweiten Veranstaltung anhand der verbindlichen Anmeldungen festgelegt und gilt auch als Berechnungsgrundlage für Teilnehmer, die später in einen Kurs einsteigen.

- (2) Für Einzelveranstaltungen bis 4 UE wird ab 8 TN eine Gebühr von 5,00 € und bei 5-7 TN von 8,00 € erhoben. Einzelveranstaltungen ab 5 UE werden wie Kurse berechnet.
- (3) Liegt die Zahl der Teilnehmer unter 5 kann die Veranstaltung / der Kurs durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer das entsprechend der geringeren Teilnehmerzahl neu kalkulierte Entgelt akzeptieren. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des für einen Kurs mit 5 Teilnehmern zu erhebenden Entgeltes, das anteilig auf die geringere Teilnehmerzahl umgelegt wird.
- (4) Bildungsreisen werden ausschließlich kostendeckend durchgeführt.
- (5) Für Kurse, bei denen neben den Kursgebühren zusätzliche Kosten anfallen, wie Materialkosten, Mietkosten für Fremdraumnutzung, sind diese als Selbstbeteiligungskosten von den Teilnehmern zu tragen. Der Anfall von Zusatzkosten ist bereits in der Ausschreibung des Kurses anzuzeigen, so dass die Kursinteressenten vor Kursbeginn hiervon Kenntnis haben.
- (6) Teilnehmer, die in laufende Kurse einsteigen oder nur teilweise teilnehmen möchten, zahlen bei Kursen bis zu 30 Unterrichtsstunden die volle Kursgebühr und bei längeren Kursen nur die ab Einstieg noch nicht geleisteten Unterrichtsstunden. Ermäßigung ist entsprechend § 4 möglich.

- (7) Die Gebühren für die Kursteilnahme können, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, ebenfalls durch Bildungsgutscheine, Bildungsschecks, Bildungsprämien o.ä. abgegolten werden. Über die Annahme entscheidet im Einzelfall der Leiter der KVHS.
- (8) Für Veranstaltungen und Kurse der KVHS Barnim und der Fortbildungsakademie, die auf Anfrage einer Firma oder Institution angeboten und durchgeführt werden, wird eine Gesamtgebühr, unabhängig von den tatsächlichen Teilnehmerzahlen, festgelegt. Diese Gebühr beträgt mindestens 36,00 € je Unterrichtsstunde und kann auf Grund besonderer Qualifikationen des Kursleiters entsprechend erhöht werden. Die endgültige Höhe der Gebühr legt der Leiter der KVHS oder der pädagogische Mitarbeiter der Fortbildungsakademie fest. Die Gebühr sollte mindestens die Aufwendungen des Dozenten decken. Werden Veranstaltungen der Fortbildungsakademie von gemischten Gruppen und / oder Einzelteilnehmern gebucht, wird auf Grundlage der Gesamtgebühr und einer mittleren Teilnehmerzahl eine Gebühr für einzelne Teilnehmer festgesetzt.

§ 3 - Teilnahmebescheinigungen

Eine Teilnahmebescheinigung erhält auf Anfrage, wer an mindestens 75% der Unterrichtsstunden teilgenommen hat. Die Gebühren sind in der Kursgebühr enthalten.

§ 4 - Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung um 30 von Hundert der Gebühr für Fortbildungen im Kursystem der KVHS erhalten Teilnehmer, deren monatliches Nettoeinkommen 800,00 € nicht übersteigt sowie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Schülern (Nachweis Schülerschein) und Auszubildenden bis zum Alter von 18 Jahren wird eine Ermäßigung von 50% gewährt.
- (2) Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist schriftlich bei der verbindlichen Anmeldung zu stellen und der entsprechende Nachweis ist beizulegen.
- (3) In Fällen besonderer sozialer Härten kann die Ermäßigung mehr als 30 von Hundert betragen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der KVHS.
- (4) Eine Ermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Kosten nicht von einem Dritten übernommen werden. Für Angebote der Fortbildungsakademie und Angebote der VHS für Firmen und Institutionen wird keine Ermäßigung gewährt.
- (5) Als Ermäßigungsgrund gilt der Status bei der verbindlichen Anmeldung. Das nachträgliche Geltendmachen von Ermäßigungstatbeständen ist nicht möglich.
- (6) Die Ermäßigung wird nur für Teilnahmegebühren gewährt, nicht für weitere kostendeckende Sachgebühren.
- (7) Über gesonderte Ermäßigungen oder Rabatte in Verbindung mit Aktionen entscheidet der Leiter der KVHS.
- (8) Für eine Veranstaltung oder Kurse von grundlegender und/oder öffentlicher Bedeutung kann der Leiter der Kreisvolkshochschule die Gebühr um mehr als 30 von Hundert reduzieren oder kostenfrei anbieten.

- (9) Belegt ein Teilnehmer innerhalb von 6 Monaten mehrere Kurse der KVHS, kann auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 10 von Hundert für den zweiten und jeden weiteren Kurs gewährt werden. Dies trifft jedoch nur zu, wenn der Teilnehmer nicht unter eine andere Ermäßigungsregelung fällt.

§ 5 - Teilnehmerzahl

- (1) Veranstaltungen werden in der Regel mit mindestens 5 Teilnehmern durchgeführt. Fortbildungsangebote der KVHS für Firmen oder Institutionen und der Fortbildungsakademie können auch mit einer geringeren Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (2) Sinkt die Teilnehmerzahl unter 5 können Kurse zusammengelegt oder geschlossen werden. Steigt die Teilnehmerzahl stark an, können Kurse geteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der KVHS.

§ 6 - Fälligkeit

Die Gebühr wird zu Beginn der 1. Unterrichtsstunde oder zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig. Gleichzeitig müssen Minderjährige eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 7 - Rücktritt

- (1) Verbindliche Anmeldungen im Kurssystem der KVHS können vom Teilnehmer rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Kurs- bzw. Veranstaltungsbeginn, schriftlich, persönlich oder telefonisch kostenfrei zurückgenommen werden. Für die Wahrung der Frist bei der schriftlichen Abmeldung gilt der Posteingang in der Kreisvolkshochschule.
- (2) Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder nicht fristgerechte Abmeldung entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Stornierungen und Umbuchungen bei Fortbildungsangeboten für Firmen oder der Fortbildungsakademie sind ausschließlich in schriftlicher Form möglich. Rücktritt oder Nichtteilnahme müssen spätestens 4 Wochen vorher bekanntgegeben werden. Bei Rücktritt 4 bis 2 Wochen vor Beginn sind 25% der berechneten Gesamtgebühren, bei Rücktritt 2 Wochen bis 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung sind 50% und bei Rücktritt kürzer als 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung ist der Gesamtbetrag der berechneten Gebühren zu zahlen. Maßgeblich für die Gebührens-berechnung im Falle des Rücktritts ist die Höhe des zu zahlenden Ausfallhonorars.

§ 8 - Gebührenrückerstattung

- (1) Gebühren werden in voller Höhe zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung / Kurs von Seiten der KVHS oder der Fortbildungsakademie abgesagt werden muss.
- (2) Wird ein Kurs im Kurssystem der KVHS aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht besucht, kann die Gebühr auf Antrag anteilig erhoben bzw. erstattet werden, wenn
- (a) der Teilnehmer gemäß § 7 fristgerecht zurücktritt,

- (b) eine Krankheit laut ärztlicher Bescheinigung länger als 4 Wochen dauert,
 - (c) der Teilnehmer in einen anderen Landkreis umzieht (Meldebescheinigung),
 - (d) nachgewiesene geänderte Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse vorliegen,
 - (e) der Teilnehmer zum Freiwilligendienst antritt.
- (3) Eine Rückzahlung der Gebühr an Teilnehmer, die den Besuch eines Kurses von sich aus vorzeitig abbrechen oder nicht teilnehmen ohne Vorliegen der vorher genannten Gründe, ist nicht möglich.
- (4) Fallen, bedingt durch höhere Gewalt oder Nichtanwesenheit des Kursleiters, Unterrichtsstunden aus, so werden sie nach Möglichkeit nachgeholt. Anderenfalls wird die anteilige Gebühr zurückgezahlt.
- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nur, wenn der Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes schriftlich bei der KVHS gestellt wird.

§ 9 - Sonderregelung / Gender-Klausel

Über im Einzelfall erforderlich werdende Regelungen, die von den vorgenannten Sätzen abweichen, entscheidet der Leiter der Kreisvolkshochschule. Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung selbstverständlich gleichgestellt. Es wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung die männliche Form gewählt.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Barnim tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung der KVHS vom 26. November 2010 außer Kraft gesetzt.

Eberswalde, den 26. Mai 2015

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 10. Juni 2015

Die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt

am Mittwoch, den 10.06.2015 um 18:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 28. Mai 2015

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Parkmöglichkeiten: Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Gothestraße)

TAGESORDNUNG

zur 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10. Juni 2015

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Einwendungen gegen die Niederschrift der 6. Sitzung vom 15. April 2015
- 5 Verwaltungsbericht des Jugendamtes
- 6 Unterbringung von Asylbewerber/-innen im Landkreis Barnim/Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe
- 7 Vorstellung der Arbeit des HIRAM Hauses
- 8 Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

keine Themen